



ANGENOMMENER TEXT Nr. 506

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATUR

ORDENTLICHE SITZUNG 2020-2021

25. November 2020

EUROPÄISCHE RESOLUTION

*zum **Vorschlag** für ein **europäisches Klimagesetz** (Vorschlag für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Schaffung des **Rahmens** für die Verwirklichung der **Klimaneutralität**
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999, COM (2020) 80 final)*

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende
Entschließung als endgültig :*

Siehe Nummern : **3396** und **3524**.

Einzigter Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf die Artikel 4 und 191 bis 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 ("europäisches Klimagesetz") in der Fassung vom 17. September 2020,

unter Hinweis auf das auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris am 12. Dezember 2015 geschlossene Übereinkommen (im Folgenden als "Übereinkommen von Paris" bezeichnet),

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand,

unter Hinweis auf den Entschließungsantrag mit einer begründeten Stellungnahme des Ausschusses für europäische Angelegenheiten des Senats zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999,

unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“,

unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zum europäischen Grünen Deal,

unter Hinweis auf die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) über die globale Erwärmung um 1,5° C, über die Auswirkungen des Klimawandels und Landsysteme, über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,

unter Hinweis auf den im November 2019 veröffentlichten Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Lücke zwischen den Erfordernissen und Aussichten der Emissionsminderung,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 verabschiedeten Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, in der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind,

in der Erwägung, dass es laut IPCC unerlässlich ist, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts CO₂-Neutralität zu erreichen, um die globale Erwärmung bis zum Jahr 2100 auf 1,5°C zu begrenzen;

in der Erwägung, dass die derzeitigen von der Union und ihren Mitgliedstaaten vorgelegten national festgelegten Beiträge (NDCs) nicht ausreichen, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen;

in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris eine Aktualisierung der national festgelegten Beiträge im Jahr 2020 vorsieht;

in der Erwägung, dass die Europäische Union zwar nur 10 % der Treibhausgasemissionen ausmacht, aber für 20 % der kumulativen Emissionen seit 1870 verantwortlich ist und eine treibende Kraft bei den internationalen Klimaverhandlungen darstellt;

in der Erwägung, dass die globale Erwärmung zunehmend Besorgnis bei den europäischen Bürgern hervorruft, denn laut der Eurobarometer-Umfrage 2019 sehen 93 % von ihnen darin ein ernstes Problem;

in der Erwägung, dass die Präambel des Übereinkommens von Paris das Recht auf Gesundheit als ein wesentliches Recht anerkennt;

in der Erwägung, dass ein Temperaturanstieg von 1,5 °C oder 2 °C die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln in den für die Sicherheit der Union wichtigen Nachbarregionen, insbesondere im südlichen Mittelmeerraum, erheblich verringern würde;

in der Erwägung, dass der Temperaturanstieg sich auf den Verlust der biologischen Vielfalt in Europa auswirkt;

Hinsichtlich des Ziels der Klimaneutralität im Jahr 2050

begrüßt die Festlegung eines klimaneutralen Ziels für die Union bis 2050, das im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris steht und die

Führungsrolle der Union in den internationalen Klimaverhandlungen bekräftigt;

wünscht, dass sich alle klimapolitischen Maßnahmen der EU auf die von den Vereinten Nationen definierten Ziele der nachhaltigen Entwicklung beziehen, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung, Gesundheit, Wohlergehen, Zugang zu Energie und den Kampf gegen den Klimawandel;

fordert, dass der CO₂-Fußabdruck, d.h. die Emissionen von importierten Produkten oder Fertigprodukten, bei der Definition der EU-Klimaziele unter Einbeziehung des gesamten Lebenszyklus berücksichtigt wird und dass ein spezifischer Indikator geschaffen wird, der dies widerspiegelt;

betont, dass das Erreichen der Klimaneutralität zunächst auf den Anstrengungen zur Emissionsreduktion und dann auf der Aufnahme der verbleibenden Emissionen durch Kohlenstoffsinken beruhen muss; sie lässt sich nicht durch Kompensationsmechanismen (Gutschriften oder internationale Transfermechanismen) erreichen;

verweist auf die Notwendigkeit, über Resilienz, Risikokultur und Anpassung an die Klimaänderungen nachzudenken;

weist auf die wesentliche Rolle von Wäldern, Grünflächen und Ozeanen als Kohlenstoffsinken zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität hin;

verweist auf die wichtige Rolle, die die umweltverträgliche Gestaltung des Verkehrs bei der Erreichung des Ziels der CO₂-Neutralität bis 2050 spielt;

verweist auf die Komplementarität zwischen der Festlegung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Bekämpfung des Klimawandels und fordert die Festlegung verbindlicher Biodiversitätsziele;

Hinsichtlich der Anhebung des Ziels für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030

begrüßt die angekündigte Anhebung des Emissionsreduktionsziels bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent, was mit der angestrebten Klimaneutralität bis 2050 in Einklang steht;

betont, wie wichtig es ist, bis Ende 2020 eine Einigung über die Anhebung der Klimaambitionen der EU bis 2030 zu erzielen, um den von der Europäischen Union gemäß dem Übereinkommen von Paris eingereichten national festgelegten Beitrag im Jahr 2020 zu aktualisieren und

die Ziele anderer Staaten im Hinblick auf die COP 26 im November 2021 nach oben zu ziehen;

betont, dass Frankreich und Europa die Ziele anderer Staaten im Hinblick auf die COP 26 im November 2021 erhöhen müssen, und fordert, dass die Handelspolitik der Union die Festlegung und Einhaltung ehrgeiziger Pfade zur Verringerung der Treibhausgasemissionen durch ihre potenziellen Partner berücksichtigt;

bedauert, dass die Folgenabschätzung bezüglich der Anhebung des Ziels für 2030 nicht gleichzeitig mit dem Vorschlag für eine Verordnung veröffentlicht wurde;

Hinsichtlich des Pfades zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zwischen 2030 und 2050

fordert die Kommission auf, bis spätestens 2030 ein Zwischenziel für die Emissionsreduktion bis 2040 festzulegen, um eine bessere Vorhersehbarkeit zu gewährleisten und die Einhaltung des Pfades zur Klimaneutralität bis 2050 sicherzustellen;

bedauert den Rückgriff auf delegierte Rechtsakte, um den Zielpfad zwischen 2030 und 2050 festzulegen, und erinnert an die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten vollständig in dessen Festlegung einzubeziehen;

Hinsichtlich des Umfangs des "Klimagesetzes"

erinnert an die Notwendigkeit, im Interesse der Beschäftigung und der europäischen Solidarität einen gerechten, integrativen und ehrgeizigen ökologischen Übergang zu fördern, und empfiehlt, dass die Union ein größeres Volumen an grünen Anleihen ausgibt, um eine nachhaltige Finanzierung der für die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels erforderlichen Investitionen zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse;

unterstützt die Festlegung eines klimaneutralen Ziels je Mitgliedstaat und nicht auf EU-Ebene, indem mehr Unterstützung für die Gebiete bereitgestellt wird, für die der Übergang am schwierigsten ist, insbesondere durch den Mechanismus für einen gerechten Übergang;

erinnert daran, dass die Stärkung der klimapolitischen Ambitionen der Europäischen Union untrennbar mit der Verabschiedung kohärenter Maßnahmen verbunden ist, die insbesondere darauf abzielen, die

Verlagerung von CO₂-Emissionen zu bekämpfen und einen CO₂-Preis festzulegen, nämlich: die rasche Verabschiedung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, der die Union mit Eigenmitteln ausstattet und mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar ist; die Einführung eines CO₂-Mindestpreises im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems und die Fortsetzung der Arbeiten zur Ausweitung dieses Systems auf alle Sektoren; die Überprüfung der staatlichen Beihilfen, um das Ziel der Bekämpfung der globalen Erwärmung besser zu integrieren;

fordert die Europäische Union auf, die Bildung von Konsortien für grüne Technologien zu fördern, und betont die Notwendigkeit, europäische Industrieprojekte, wie sie etwa im Bereich des Wasserstoffs existieren, in allen vom Klimawandel betroffenen Bereichen zu fördern;

Hinsichtlich der Bewertung und Begleitung des Pfades

fordert die Verabschiedung von Eigenmitteln zur Finanzierung des EU-Haushalts und der im Europäischen Konjunkturprogramm enthaltenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Übergang zur Klimaneutralität;

befürwortet die Einrichtung einer "Europäischen Sachverständigengruppe zum Klimawandel" nach dem Vorbild des Hohen Rates für Klimaschutz, um die Pfade zu begleiten, zu bewerten und Empfehlungen abzugeben;

befürwortet die Einführung eines CO₂-Budgets der EU, das - aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssektoren - die Gesamtmenge der verbleibenden Treibhausgasemissionen der EU-Wirtschaft angibt, die noch emittiert werden könnten, ohne die von der EU im Übereinkommen von Paris eingegangenen Verpflichtungen zu gefährden;

fordert die Kommission auf, bis Juni 2021 sektorale Fahrpläne zu erstellen, in denen für jeden Sektor der Pfad zu Null-Emissionen aufgezeigt wird;

betont, dass die Bewertung der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Wahl des Energiemix erfolgen muss;

fordert, dass die Realität und die Effektivität der Kredite im Konjunkturprogramm, mit denen der Übergang zur Klimaneutralität finanziert werden soll, kontrolliert und öffentlich gemacht werden, um die

Einhaltung der europäischen Energie- und Klimaverpflichtungen zu gewährleisten;

verweist auf die Notwendigkeit, bei der Festlegung der europäischen Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen Indikatoren für Umwelt und Gesundheit einzubeziehen;

verweist auf die Notwendigkeit, Unternehmen beim ökologischen Umbau ihres Produktionsapparates zu begleiten, insbesondere wenn sie öffentliche Zuschüsse erhalten;

empfiehlt, dass jeder Mitgliedstaat einen Zwischenbericht über den von ihm eingeschlagenen Pfad erstellt, der öffentlich gemacht wird, um jegliche Unvereinbarkeit mit den Zielen der Union zu vermeiden, um die Effektivität der aus dem Konjunkturprogramm stammenden Finanzierung und die gegebenenfalls erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ermitteln, mit denen der Pfad wieder ins Gleichgewicht gebracht werden kann;

befürwortet den regelmäßigen Einsatz von Bürgerkonsultationen, um die Orientierungen der europäischen Institutionen bei der Strategie zur Bekämpfung der Klimaänderungen in Anlehnung an den Europäischen Klimapakt zu validieren.

Paris, den 25. November 2020

Der Präsident,
unterzeichnet: RICHARD FERRAND

ISBN 978-2-11-163578-4



9 782111 635784

ISSN 1240 - 8468

Imprimé par l'Assemblée nationale